



Vereinbarung Zweckverband Musikschule ThurLand

Gestützt auf Art. 140 ff des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 vereinbaren die Oberstufenschulgemeinde Niederbüren – Niederwil – Oberbüren sowie die Primarschulgemeinden Niederbüren und Oberbüren - Sonntal (nachfolgend Verbandsgemeinden) die Bildung eines Zweckverbands gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

I. GRUNDLAGEN

Art. 1

Mitglieder, Name und Sitz

Die Verbandsgemeinden bilden den Zweckverband Musikschule ThurLand. Der Verband hat seinen Sitz in Oberbüren.

Art. 2

Zweck

Die Musikschule ThurLand (MS ThurLand) führt den freiwilligen Musikunterricht gemäss Kreisschreiben des Erziehungsrats des Kantons St. Gallen über den freiwilligen Musikunterricht an Volksschulen vom 24.10.1990 durch.

Sie ist bestrebt, den Schülerinnen und Schülern, den Jugendlichen und Erwachsenen eine sorgfältige und gut aufgebaute musikalische Ausbildung zu vermitteln, um damit Freude an der Musik und das Verständnis für deren kulturellen Wert zu wecken.

Sie trägt Sorge zur musikalischen und kulturellen Verständigung unter den Schulgemeinden und ist bestrebt, in verschiedenen Projekten und Anlässen ein gemeinsames Musizieren zu fördern.

Art. 3

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verwaltungsrat (Musikschulkommission)
- c) Kontrollstelle

II. VERBANDSORGANISATION

II.I DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 4

a) Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Verwaltungsrat und wird durch je eine Schulrätin oder einen Schulrat der Verbandsgemeinden erweitert. Die Schulräte der Gemeinden bestimmen ihre Vertreter.

Art. 5

b) Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im dritten Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie tritt auf schriftliche Einladung und unter Leitung der Verwaltungsratspräsidentin oder des –präsidenten zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Verlangen des Verwaltungsrates
- b) auf Verlangen von zwei Dritteln der Delegierten
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde.

Art. 6

c) Aufgaben und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung nimmt selber folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats;
- b) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- c) Pensenänderung der Schulleitung;
- d) Pensenänderung der Verwaltung (Sekretariat);
- e) Beschlussfassung über Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget;
- f) Beschlussfassung über nicht im Vorschlag enthaltene neue Ausgaben bis CHF 25'000.—pro Jahr, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist. Neue Ausgaben über CHF 25'000.—pro Jahr bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden;

Art. 7

d) Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Versammlungsleitung.

II.II VERWALTUNGSRAT

Art. 8

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden. Die Verbandsgemeinden delegieren ihre Vertreter in den Verwaltungsrat. Die Schulleitung der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 9

b) Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen alle nicht einem anderen Organ übertragenen Befugnisse zu. Der Verwaltungsrat

- a) trägt die Hauptverantwortung für den Musikunterricht, den Schulbetrieb, die Organisation, die Verwaltung und die Schulleitung;
- b) wählt die Rechnungsführung und das Aktariat;

- c) ist für die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung zuständig;
- d) erlässt das Leitbild, die Pflichtenhefte sowie weitere Rahmenbedingungen;
- e) führt und beaufsichtigt Organisation und Betrieb;
- f) beschliesst über die Aufnahme von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die nicht aus den Gemeinden des Zweckverbandes kommen;
- g) beschliesst über im Vorschlag nicht enthaltene und unvorhersehbare neue Ausgaben bis maximal 10'000.—je Rechnungsjahr, soweit diese nicht von einer einzelnen Verbandsgemeinde bestellt und übernommen werden;
- h) regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr;
- i) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, stellt Anträge und vollzieht ihre Beschlüsse;

Art. 10

c) Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Versammlungsleitung.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt die Präsidentin oder der Präsident. Dem Verwaltungsrat ist darüber umgehend Bericht zu erstatten.

Art. 11

d) Vertretung

Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Öffentlichkeitsarbeit kann auch durch die Schulleitung wahrgenommen werden.

Die Präsidentin oder der Präsident und das Aktariat führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

II.III KONTROLLSTELLE

Art. 12

a) Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Die Kontrollstelle wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Art. 13

b) Einberufung

Die Kontrollstelle wird durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten einberufen.

Art. 14

c) Aufgaben

Die Kontrollstelle erfüllt die durch das Gemeindegesetz der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle kann die Revisionskontrolle einer externen fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

Art. 15

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Verbandsorgane entspricht der Amtsdauer der Schulbehörden der Verbandsgemeinden und beginnt am 1. Januar. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16

Schulleitung

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Detailaufgaben sind dem Funktionenbeschrieb und dem Funktionendiagramm zu entnehmen.

III. VERBANDSHAUSHALT

Art. 17

Rechnungswesen

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres

abgeschlossen.

Art. 18

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand des Zweckverbandes MS ThurLand wird wie folgt gedeckt:

a) Elternbeiträge:

Die Eltern haben sich an den Kosten des Musikschulunterrichtes der Volksschülerinnen und Volksschüler sowie von Jugendlichen in Ausbildung zu beteiligen. Der Elternbeitrag darf dabei 50 Prozent der durchschnittlich je Schulkind anfallenden Kosten an der Lehrerbesehung nicht überschreiten. Der effektive Kostenbeitrag wird jährlich durch den Verwaltungsrat festgelegt.

b) Erwachsene:

Erwachsene, welche den Musikschulunterricht besuchen, haben für die entsprechenden Vollkosten aufzukommen. Die Beitragshöhe wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

c) Beiträge der Verbandsgemeinden:

Die Mitglieder verpflichten sich an die gesamten Betriebskosten der MS ThurLand Beiträge gemäss Kreisschreiben vom 24.10.1990 des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen zu leisten.

Die Aufteilung der Fixkosten (Schulleitung, Administration) und der Kostenanteil der Musiklehrpersonen werden gemäss den jeweiligen Musikschülerzahlen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Über die Aufteilung der Fixkosten muss neu verhandelt werden, wenn die Gesamtschülerzahl unter 200 Schüler sinkt.

Art. 19

Teilzahlungen

Die Verbandsgemeinden leisten Teilzahlungen. Sie werden mit der Schlussrechnung per Ende Kalenderjahr verrechnet.

Art. 20

Unterrichtsräume, Instrumente und Anschaffungen

Die Trägerschulgemeinden stellen die notwendigen Unterrichtsräume, das dazugehörige Inventar sowie Instrumente, die im Besitz der Schulgemeinden sind, der Musikschule unentgeltlich zur Verfügung und sorgen für deren Unterhalt.

Die Anschaffung von Instrumenten regelt abschliessend der Verwaltungsrat. Es gilt folgender Grundsatz:

- a) Kleinere Instrumente werden von den Schulgemeinden selber angeschafft.
- b) Gemeinsame Anschaffungen und Investitionen werden nach Bedürfnis geordnet und entsprechend dem Nutzungsgrad und / oder Verwendungszweck aufgeteilt. Dabei können die Kosten paritätisch oder nach Schülerzahlen aufgeteilt werden.

IV. BEITRITT, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

IV.I BEITRITT

Art. 21

Grundsatz

Weitere Schulgemeinden oder Gemeinden können dem Verband beitreten, wenn alle Verbandsgemeinden dem Gesuch zustimmen. Die gesuchstellende Gemeinde hat sich an den finanziellen Verpflichtungen der MS ThurLand zu beteiligen. Die Höhe der Beitrittszahlung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Verwaltungsrat legt die übrigen Beitrittsbedingungen fest.

IV.II AUSTRITT

Art. 22

a) Grundsatz

Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten.

Jede Verbandsgemeinde kann jederzeit den Verwaltungsrat beauftragen, innerhalb von sechs Monaten eine neue Regelung der Vereinbarung der MS ThurLand zur Abstimmung vorzuschlagen.

Art. 23

b) Verbandsvermögen

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.

IV.III AUFLÖSUNG

Art. 24

Die Auflösung des Verbandes erfolgt erst, wenn sich die Verbandsgemeinden über die Übernahme von Schulden und über die Verteilung von Vermögenswerten geeinigt haben. Sie bedarf der Zustimmung der Bürger aller Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Rechtsschutz

Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Streitigkeiten von Verbandsgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 71e Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auf Klage hin von der Verwaltungsrekurskommission beurteilt.

Art. 26

Änderung der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.

Art. 27

Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Die Vereinbarung wird nach dem Beschluss durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch das zuständige Bildungsdepartement rechtsgültig. Sie ersetzt den Trägerschaftsvertrag vom 1. August 2010 und wird ab 01. Januar 2020 angewendet.

Art. 28

Rechtsnachfolge

Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger der Verbandsgemeinden über.